

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1492
vom 29. Mai 2013
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Baurechtsverträge Grundstücke Nrn. 3187 und 3188, Ortskern

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Mit dem Bericht und Antrag Nr. 1466 "Planungsbericht Landabgabe im Ortskern" informierten wir Sie über unsere Absicht, die Baufelder E, F1 und F2 an die interessierten Horwer Baugenossenschaften abzugeben. Wie angekündigt wurden nun auf der Basis des Planungsberichtes die einzelnen Baurechtsverträge ausgehandelt. Heute können wir Ihnen zwei Baurechtsverträge vorlegen:

- Baurecht über Baufeld F1 mit der Baugenossenschaft Steinengrund
- Baurecht über das Baufeld F2 mit der Baugenossenschaft Familie

Die Baurechtsverträge basieren ebenfalls auf dem Mustervertrag, nach welchem wir beabsichtigen, unsere Baurechtsgrundstücke an Dritte abzugeben.

Die Verhandlungen beim Baufeld E sind noch nicht abgeschlossen. Nach wie vor sind die Baugenossenschaft Pilatus und die Stiftung Betagtenzentrum Kirchmättli interessiert.

2 Bebauungsplan Ortskern**2.1 Geschichte**

Das Grundkonzept der bestehenden Überbauung im Ortskern basiert auf einem Ideenwettbewerb um 1970. 1994 erfolgte im Rahmen eines weiteren Wettbewerbsverfahrens eine Überprüfung und Neujustierung. Das Ergebnis wurde im Bebauungsplan Ortskern geregelt. Diesen haben Sie 2001 erlassen und er wurde 2002 durch den Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt. Aufgrund verkehrstechnischer Notwendigkeiten und um eine zweckmässige Überbauung für den Baubereich J3 erzielen zu können, haben Sie 2003 eine Teiländerung entlang der Kantonsstrasse beschlossen. Bis Ende 2004 wurden ostseitig wie auch westseitig des Dorfbachs die grossen Bauvolumen entlang der Fussgänger-Verbindungsachse Dorfplatz/Kantonsstrasse bis zum Kreisel Bahnhof realisiert.

Anschliessend wurde die Planung "horw mitte" angegangen und 2010 mit der Festsetzung im Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw abgeschlossen. Im Nachgang wurden die Schnittstellen bzw. die städtebaulichen Abhängigkeiten zwischen den beiden Planungen im Bebauungsplan Ortskern bearbeitet und bereinigt. Neu wurden die drei kleinen Mehrfamilienhäuser an der Allmendstrasse in den Bebauungsplan Ortskern integriert. An ihrer Stelle wird neu ein fünfgeschossiger Längsbau (Baufeld E) das Vis à Vis zu den Neubauten "horw mitte" bilden.

Weiter haben wir im Rahmen der Wettbewerbsvorbereitung Oberstufenschulhaus und der Planung zur Sanierung des Gemeindehauses unter dem Arbeitstitel "Konzept Zentrum Nord" in den Jahren 2007 bis 2009 die Bedürfnisse und Ansprüche der verschiedenen Nutzer und Interessenvertreterinnen in diesem Raum (Schule, Jugend und Freizeit, Wohnen im Alter, Ökologie) in einem partizipativen Verfahren erhoben. Fontana Landschaftsarchitektur Basel entwarf gestützt auf diese Erkenntnisse und in Koordination mit der laufenden Überarbeitung des Bebauungsplans Ortskern in der ersten Jahreshälfte 2010 das "Grün- und Freiraumkonzept Zentrumszone Mitte" zwecks räumlicher Gliederung der Freiflächen und übergeordneter Einbindung der verschiedenen Bereiche. Gestützt auf die städtebaulichen und nutzerorientierten Klärungen sowie mit Blick auf das bereits Gebaute wurden die zusätzlichen Bauvolumen im Gebiet zwischen Ortskern und Schulareal überprüft und neu angeordnet. Der überarbeitete Bebauungsplan Ortskern wurde 2011 von Ihnen beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.

2.2 Siedlungsstrukturen

Die Siedlungsstruktur im Ortskern wurde grundsätzlich beibehalten. So ist das Gebiet weiterhin für den motorisierten Verkehr und die Parkierung primär über randerschlossene Einstellhallen mit insgesamt rund 400 Parkplätzen zugänglich. Die darüber liegende Ebene ist den zu Fussgehenden und Radfahrenden vorbehalten. Dadurch ergibt sich während den Geschäftsöffnungszeiten eine sehr belebte aber weitgehend stressfreie Situation für Zirkulation und Begegnung. Es verbleibt aber auch genügend Freiraum für anderweitige Aktivitäten wie den Wochenmarkt.

2.3 Baukörper

Mit der Reduktion auf zwei, dafür kräftigere Volumen im Übergang zum Schulareal, erhöht sich die Freiraumqualität und die Durchlässigkeit. Zwischen den Baukörpern F1 und F2 ist ein eingeschossiger, offen gestalteter Verbindungsbau eingespannt, welcher den Zugang von der unteren und oberen Ebene der Einstellhalle zum Schulareal und Horwerhalle mittels Treppen und Rampen leistet, als gedeckter Aussenraum dient und den räumlichen Abschluss des Platzes bildet. Das Gebäude des Baufeldes E schliesst den Ortskern zur Allmendstrasse ab und bindet gleichzeitig das am Bahnhofkreisel geplante Hochhaus volumetrisch ein. Das Baufeld E wird mit einer separat erschlossenen, eigenständigen Einstellhalle bedient.

2.4 Nutzungen

Im Baufeld F1 im Westen sind in den Sockelgeschossen teilweise halböffentliche Nutzungen vorgesehen. Gegenüber der Horwerhalle ist der Zugang zu einer Kindertagesstätte, die sich über zwei Geschosse entwickelt. Zudem befinden sich im oberen Sockelgeschoss drei Wohnateliers. Darüber sind vier Vollgeschosse mit je fünf Wohnungen geplant, deren Mietern auf dem Dach gedeckte Aussenräume zur Verfügung stehen. Das Baufeld F2, auch mit Kopfbau Ost bezeichnet, weist einen relativ grossen Fussabdruck auf und steht im Zentrum zwischen Gemeindehaus und Schule. In den Sockelgeschossen sind öffentliche Nutzungen angeordnet. Mit Ausnahme der Ludothek, die sich beim Zugang zur Einstellhalle befindet, sind alle Zugänge zu den öffentlichen Nutzungen wie auch zu den Wohnungen über den gedeckten Vorbereich, der sich in der Verlängerung des Verbindungsbaus befindet, angeordnet. Gleichzeitig zeichnet dieser gedeckte Vorbereich das öffentliche Gebäude aus und führt die Bewegung vom Gemeindehausplatz zu den Eingängen. Über ein Foyer, das auch die Funktion des gemeinsamen Windfanges übernimmt, sind die Bibliothek, die Musikschulräume sowie die Spielgruppen erreichbar. Die Bibliothek hat zudem einen direkten Zugang vom Schulhausplatz her. Im Foyer befindet sich der gemeinsame Wartebereich, eine Hinweistafel auf Veranstaltungen, die Toiletten und der Büchereinwurf der Bibliothek. Am anderen Ende des gedeckten Vorbereichs ist der Mehrzweckraum mit Garderobe, Toiletten, Office und Lager. Zwischen den öffentlichen Nutzungen ist der Eingangsbereich der Wohnungen angeordnet, der die drei darüberliegenden Vollgeschosse mit je sechs Wohnungen erschliesst und denen ebenfalls auf dem Dach gedeckte Aussenräume zur Verfügung stehen.

2.5 Abschluss Ortskerngestaltung

Mit der Realisierung der beiden Baubereiche F1 und F2 und der ebenfalls vorgesehenen Realisierung des Baufeldes E nimmt der Bebauungsplan Ortskern zu den Schulanlagen und der Allmendstrasse hin seine definitive Gestalt an. Zusammen mit der vorgesehenen Umgebungsgestaltung erlebt dieser Raum eine Aufwertung vom Hinterhof zum öffentlichen Freiraum im Zentrum mit einer Abfolge von Grünflächen und Platzbereichen. An diese öffentlichen Freiräume grenzen nur Räume mit öffentlichen oder halböffentlichen Nutzungen, sodass es kaum zu gegenseitigen Störungen kommt.

2.6 Parzellierung

Damit dem Anspruch eines öffentlichen Freiraums Rechnung getragen werden kann, wurde die Parzellierung entsprechend angeordnet. So sind die Baurechtsgrundstücke nur so gross wie der Fussabdruck der Gebäude und der Erweiterung der Einstellhalle. Damit ist gewährleistet, dass es zu keiner Privatisierung des Aussenbereichs im Ortskern kommt.

2.7 Freiraum Ortskern

Der Freiraum ist im Bebauungsplan Ortskern konzeptionell aufgezeigt und ausgeschieden. Die Detailgestaltung ist mit den bebauungsplaninternen Nutzungen wie auch den weiteren Projekten und Planungen ausserhalb (Oberstufenschulhaus, Dorfbachsanie rung) zu koordinieren und weiter abzutiefen. Basis dazu bildet das Grün- und Freiraumkonzept "Zentrumszone Mitte" von Fontana Landschaftsarchitektur Basel. Die Freiflächen reichen aus, um die verschiedensten Bedürfnisse wie Spielplatz, städtischer Park, Pausenplatz, Naturerlebnis, beschattete und besonnte Bereiche, Aussenbewirtung, Wochen- und Saisonmarkt und weitere, in guter Qualität zu befriedigen. Um den Anlieferungsverkehr auf dem Deckel der Einstellhalle in geordneten Bahnen zu halten, wird ein Betriebsreglement erarbeitet. Auch die Beleuchtung im gesamten Bereich muss überdacht werden.

In den kommenden Jahren wird die Freiraumgestaltung etappenweise zur Ausführung gelangen. Je nach Projektfortschritt können die Aussenflächen realisiert werden. Dazu muss vorgängig eine Gesamtplanung mit Massnahmenkatalog und Kosten in Auftrag gegeben werden. Der Partizipation der Nutzenden wird dabei Beachtung geschenkt.

Auf dem Plan im Anhang sind zwei Perimeter ausgeschieden. Der Freiraum hat einen hohen Stellenwert und muss vielen unterschiedlichen Nutzungen dienen. Einige Themen sind hier aufgelistet und werden im beigelegten Übersichtsplan angedeutet. (Perimeter 1: Belag, Begrünung, Sitzmöglichkeiten, Treppenanlagen zu Campus und Dorfbach, Pavillon, WC-Anlage, Perimeter 2: Belag, Begrünung, Sitzmöglichkeiten, Veloabstellplätze, Retention, Spielplatz. Übergeordnet: Identität, Atmosphäre, Aufenthaltsqualität und Vernetzung).

Die Gestaltung des Freiraums im Ortskern muss entschieden sein, wenn die ersten anstehenden Projekte realisiert sind, so dass nahtlos der Aussenraum ausgeführt werden kann.

Sie werden zu gegebener Zeit einen separaten Bericht und Antrag erhalten.

3 Baurechtsvertrag

3.1 Allgemeine Bestimmungen

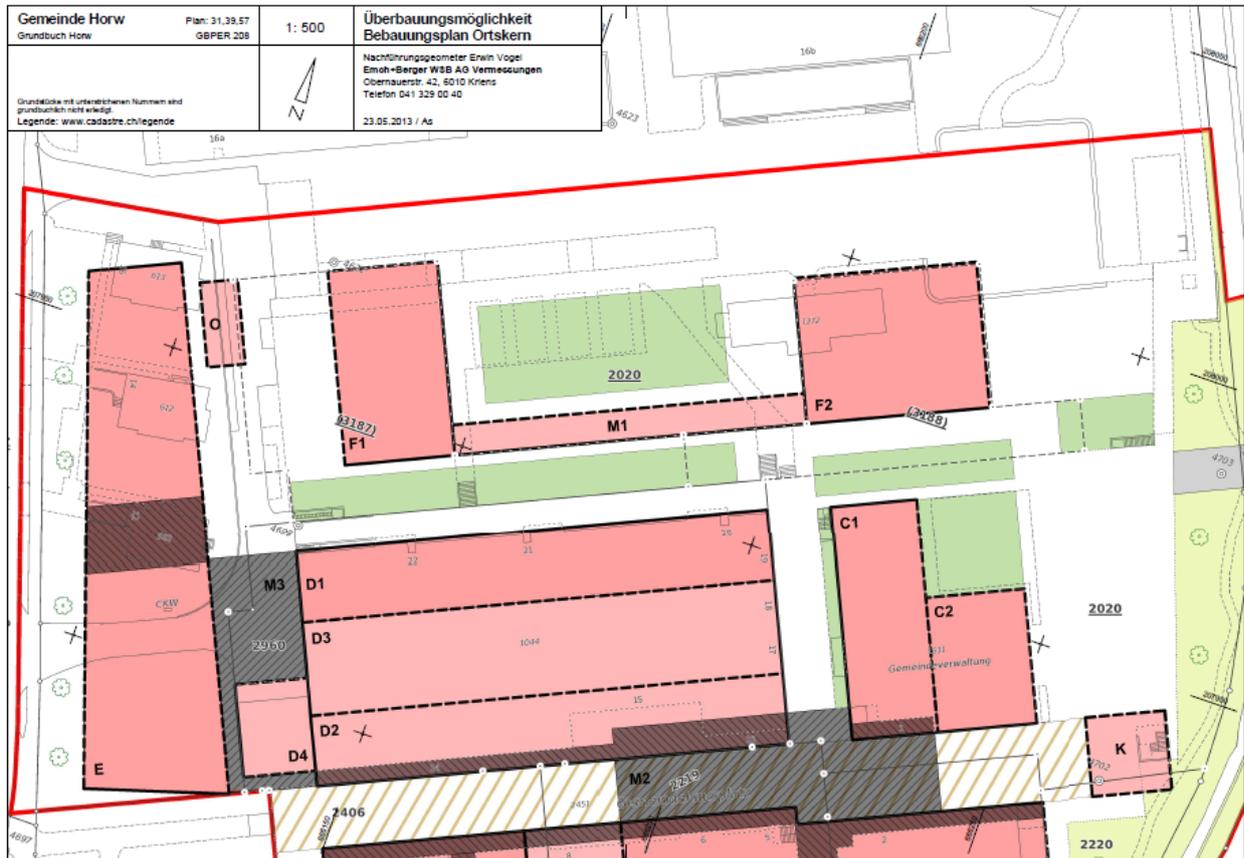
3.1.1 Zweck des Baurechtsvertrages

Die Gemeinde beabsichtigt im Ortskern Horw altersgerechten und gemeinnützigen Wohnraum zu schaffen. Dafür werden mit Baugenossenschaften, welche statuarisch diesen Zweck erfüllen, Baurechtsverträge abgeschlossen.

3.1.2 Flächen der Baurechtsgrundstücke

Baufeld F1	Baurechtsgrundstück Nr. 3187	1'629 m ²
Baufeld F2	Baurechtsgrundstück Nr. 3188	1'275 m ²

Auf der untenstehenden Skizze sind die beiden Baurechtsgrundstücke mit den dazugehörigen Baubereichen M1 und O ersichtlich. Zudem verweisen wir auf den Mutationsplan im Anhang.



3.2 Kernaussagen aus dem Baurechtsvertrag

3.2.1 Definitionen

Gemeinnütziger Wohnungsbau

Als gemeinnützig wird grundsätzlich eine Tätigkeit bezeichnet, die darauf abzielt, das allgemeine Wohl zu fördern und dabei keine eigenen Interessen in materieller und wirtschaftlicher Hinsicht verfolgt.

Alterswohnen

Alterswohnungen bzw. "Altersgerechte Wohnungen" sind Wohnstrukturen, die das selbständige Wohnen im Alter im Privathaushalt möglichst lange ermöglichen. Sie sollen einem älter werdenden Paar oder einer Einzelperson ermöglichen, den Übergang ins Heim sanfter zu gestalten. Mit reduzierten Mietwohnungsansätzen wird dies auch älteren, finanziell schlechter gestellten Personen ermöglicht. Diese Bauten haben in Bezug auf Zugänglichkeit und Komfort die Vorschriften über hindernisfreies Bauen einzuhalten.

3.2.2 Vorkaufsrechte und Dienstbarkeiten

Im Baurechtsvertrag wurden die gesetzlichen Vorkaufsrechte von Baurechtsgeberin und Baurechtsnehmerin näher geregelt. Die erforderlichen Dienstbarkeiten wurden begründet. Bereits vor Abschluss der Baurechtsverträge erfolgte über das ganze Gebiet (Gemeindehaus bis Schulhausstrasse) eine Grundbuchbereinigung. Soweit noch erforderlich, haben die Parteien

Hand zu bieten, sich die entsprechenden Rechte einzuräumen. Mit separater Dienstbarkeitsbegründung wurde das Fahrwegrecht für Zügeltransporte und Notfälle geregelt. Ansonsten gilt ein Fahrverbot. Die Erschliessung für motorisierten Verkehr erfolgt grundsätzlich über die Tiefgarage.

3.2.3 Dauer Baurecht

Das Baurecht dauert von 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2112, d.h. 99 Jahre.

3.2.4 Verlängerung des Baurechts

Spätestens zehn Jahre vor Ablauf der Baurechtsdauer nehmen die Parteien Verhandlungen über die Verlängerung des Baurechts oder den Abbruch der Bauten und Anlagen und der Räumung des Baugrundstückes auf.

3.3 Baurechtszins

3.3.1 Jährlicher Baurechtszins

Der jährliche Baurechtszins wird auf netto Fr. 23.00 / m² aGF (anrechenbare Geschossfläche) festgelegt, wobei bei diesem Betrag bereits ein Rabatt von 20 % mitberücksichtigt ist. Werden die Bestimmungen für den verbilligten Mietzins nicht eingehalten, kann der Rabatt gestrichen werden.

Daraus resultiert ein jährlicher Baurechtszins von:

Baugenossenschaft Steinengrund	F1	2'574 m ² aGF à Fr. 23.00	Fr. 59'202.00
Baugenossenschaft Familie	F2	2'597 m ² aGR à Fr. 23.00	Fr. 59'731.00

3.3.2 Anpassung Baurechtszins

- Der vereinbarte Baurechtszins basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Die Parteien sind berechtigt, den Baurechtszins erstmals per 1. Juli 2018 entsprechend der prozentualen Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Danach kann der Baurechtszins angepasst werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der Festlegung bzw. der späteren Anpassung um mindestens 5 Punkte verändert hat.
- Der Baurechtszins kann erstmals per 1. Juli 2033, danach in Abständen von je 15 Jahren den veränderten Zins- und Bodenwertverhältnissen angepasst werden.
- Der neue Baurechtszins darf nicht mehr als 130 % des der Teuerung angepassten Baurechtszinses betragen, dabei ist der gewährte Rabatt zu berücksichtigen.
- Die Festlegung des neuen Landwertes setzt voraus, dass der erhöhte Baurechtszins gemäss den im dannzumaligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Mietzinse überwältigt werden kann.

3.3.3 Beginn der Zahlungspflicht und Ermässigung des Baurechtszinses

Ab Bezug der ersten Wohnung oder des ersten Geschäftsraumes ist der volle Baurechtszins zu zahlen. Spätestens 3 Jahre nach Beurkundung des Baurechtsvertrages ist der Baurechtszins vollumfänglich zu leisten. Wird gegen die Baubewilligungsentscheid ein Rechtsmittel eingereicht, so erstreckt sich die Frist von drei Jahren um die Dauer des Rechtsmittelverfahrens.

3.4 Weitere Vertragsbestimmungen

3.4.1 Vorzeitiger Heimfall

Überschreitet die Baurechtsnehmerin in grober Weise ihr dingliches Recht oder verletzt in grober Weise vertragliche Verpflichtungen, so kann die Baurechtsgeberin den vorzeitigen Heimfall gemäss Art. 779f ZGB herbeiführen, indem sie die Übertragung des Baurechts mit allen Rechten und Lasten auf sich verlangt.

3.4.2 Ordentlicher Heimfall

Die Baurechtsgeberin hat der Baurechtsnehmerin für die heimfallenden Bauten und Anlagen als angemessene Entschädigung nach Art. 779d ZGB 90 % des dannzumaligen Verkehrswertes der Bauten und Anlagen zu entschädigen.

3.4.3 Bauverpflichtungen und Baurechte ausserhalb des Baurechtsgrundstücks

Die Baurechtsnehmerinnen verpflichten sich, im Baubereich M1 ein überdachtes Verbindungsteil inklusive der darunterliegenden Rampe zwischen den Baubereichen F1 und F2 zu erstellen. Die Kosten sind von den beiden Baurechtsnehmerinnen je zur Hälfte zu tragen. Der Unterhalt erfolgt zulasten der Einwohnergemeinde.

Die Baurechtsnehmerinnen verpflichten sich, die Autoeinstellhalle Gemeindehausplatz zu erweitern. Die Kosten sind gemäss Anzahl Parkplätze zwischen F1 und F2 aufzuteilen. Soweit sich diese Autoeinstellhallenplätze nicht auf dem Baurechtsgrundstück befinden, ist die Nutzung dieser Autoeinstellhallenplätze durch eine Dienstbarkeit sicher zu stellen.

Zudem verpflichten sich die Baurechtsnehmerinnen, der Einfachen Gesellschaft Autoeinstellhalle Gemeindehausplatz beizutreten.

Die Baurechtsnehmerinnen verpflichten sich, im Baubereich O einen eingeschossigen Baukörper für die Erschliessung, die Entsorgung und als Abstellraum zu erstellen, welcher als Nutzung für die drei Baukörper dient. Für die Beanspruchung des gemeindeeigenen Grundstücks muss dafür keine Entschädigung entrichtet werden. Die Kosten werden von den Baurechtsnehmerinnen der Baurechtsgrundstücke der Baubereiche E, F1 und F2 nach Massgabe der anrechenbaren Geschossflächen aufgeteilt. Der Unterhalt erfolgt zulasten der Baurechtsnehmerinnen.

3.5 Bedingungen zur Sicherstellung des gemeinnützigen und altersgerechten Wohnraums

Die Baurechtsnehmerinnen verpflichten sich, nachfolgende Bedingungen beim Abschluss von Mietverträgen einzuhalten.

3.5.1 Allgemeine Grundsätze

Die Anzahl der Bewohner im AHV-Alter des auf dem Baurechtsgrundstück erstellten Wohnhauses muss mindestens 25 % der gesamten Anzahl der Bewohner dieses Hauses betragen.

Die Baurechtsnehmerinnen sind unter Einhaltung der nachstehenden Vorschriften frei, mit wem sie einen Mietvertrag abschliessen. Für die Wohnungen wird eine Mietzinsobergrenze von Fr. 250.00 / m² festgelegt. Die Mietzinsobergrenze gilt im Zeitpunkt des Bezuges der Wohnungen. Die Flächen für Dienstleistungen werden nach dem Prinzip der Marktmiete vermietet.

3.5.2 Bedingungen und Auflagen der Vermietung

Mit den Baurechtsnehmerinnen wurden Bedingungen und Auflagen für die Vermietung der Wohnungen ausgehandelt, damit sichergestellt werden kann, dass einkommensschwächere Familien und Einzelpersonen bei der Vermietung berücksichtigt werden.

3.5.3 Kontrollinstrumente

Die Baurechtsnehmerinnen verpflichten sich, der Gemeinde jährlich den Mieterspiegel und die bezahlten Mietzinse vorzulegen.

3.5.4 Folgen der Vertragsverletzung

Bei Verletzung der Verpflichtungen der Bestimmung setzt die Baurechtsgeberin eine Frist zur Nachreichung der notwendigen Dokumente an. Bei wiederholten Verletzungen der Bestimmung ist die Baurechtsgeberin ausdrücklich ermächtigt, den auf den Baurechtszins gewährten Rabatt

zu kürzen oder zu streichen und im Wiederholungsfall den vorzeitigen Heimfall gemäss Ziffer 16 des vorliegenden Vertrages herbeizuführen.

Die detaillierten und ausführlichen Bestimmungen sind im Baurechtsvertrag festgelegt.

4 Zuständigkeit

Bei der Berechnung der massgebenden Kreditlimite für die Zuständigkeit der Beschlüsse gemäss Gemeindeordnung gilt gemäss am 8. Januar 1992 festgelegter Praxis des Finanzdepartementes des Kantons Luzern eine Kapitalisierung mit einem Zinssatz von 5 Prozent. Eine all-fällige Heimfallentschädigung oder Indexierung des Baurechtszinses ist nicht zu berücksichtigen.

Aus sozialpolitischer Sicht erachten wir es als sinnvoll, wenn Sie sämtliche Begründungen und Übertragungen von selbständigen und dauernden Baurechten an Horwer Baugenossenschaften genehmigen. Somit bedürfen die mit diesem Bericht und Antrag beantragten Genehmigungen gestützt auf Art. 69 Bst. g Ihrer Beschlussfassung.

5 Finanzierung

Der jährliche Finanzertrag wird zugunsten der laufenden Rechnung verwendet.

6 Würdigung

Wir empfehlen Ihnen, der Abgabe im Baurecht aus folgenden Gründen zuzustimmen:

- Die Baugenossenschaften sind verlässliche Partnerinnen, die in ihren Statuten dem gemeinnützigen Wohnungsbau verpflichtet sind.
- Mit der Realisierung der beiden Baukörper werden Mietmöglichkeiten für das Alterswohnen und für den gemeinnützigen Wohnungsbau geschaffen.
- Der jährliche Baurechtszins generiert einen kontinuierlichen Finanzstrom und die Gemeinde bleibt weiterhin Grundeigentümerin.
- Auf den Dienstleistungsflächen können qualitativ gute Räume für öffentliche Nutzungen (Bibliothek, Ludothek, Musikschule, Spielgruppen, Mittagstisch) angeboten werden.
- Die Ortskerngestaltung kann gemäss den Vorgaben des Bebauungsplans weiterentwickelt werden.

7 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Begründung und Übertragung eines selbständigen und dauernden Baurechts an die Baugenossenschaft Steinengrund, Horw, für das Baurechtsgrundstück Nr. 3187 mit einer Grundstückfläche von 1'629 m² zu genehmigen.
- die Begründung und Übertragung eines selbständigen und dauernden Baurechts an die Baugenossenschaft Familie, Horw, für das Baurechtsgrundstück Nr. 3188 mit einer Grundstückfläche von 1'275 m² zu genehmigen.
- Die Erträge alljährlich für die laufende Rechnung zu verwenden.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Mutationsplan Nr. 2508 der Baurechtsgrundstücke Nrn. 3187 und 3188 vom 15.05.2013
- Perimeter Freiraum Ortskern

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1492 des Gemeinderates vom 29. Mai 2013
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 69 Bst. g der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Die Begründung und Übertragung eines selbständigen und dauernden Baurechts an die Baugenossenschaft Steinengrund, Horw, für das Baurechtsgrundstück Nr. 3187 mit einer Grundstücksfläche von 1'629 m² wird genehmigt.
 2. Die Begründung und Übertragung eines selbständigen und dauernden Baurechts an die Baugenossenschaft Familie, Horw, für das Baurechtsgrundstück Nr. 3188 mit einer Grundstücksfläche von 1'275 m² wird genehmigt.
 3. Die Erträge werden alljährlich für die laufenden Rechnung verwendet.

Horw, 20. Juni 2013

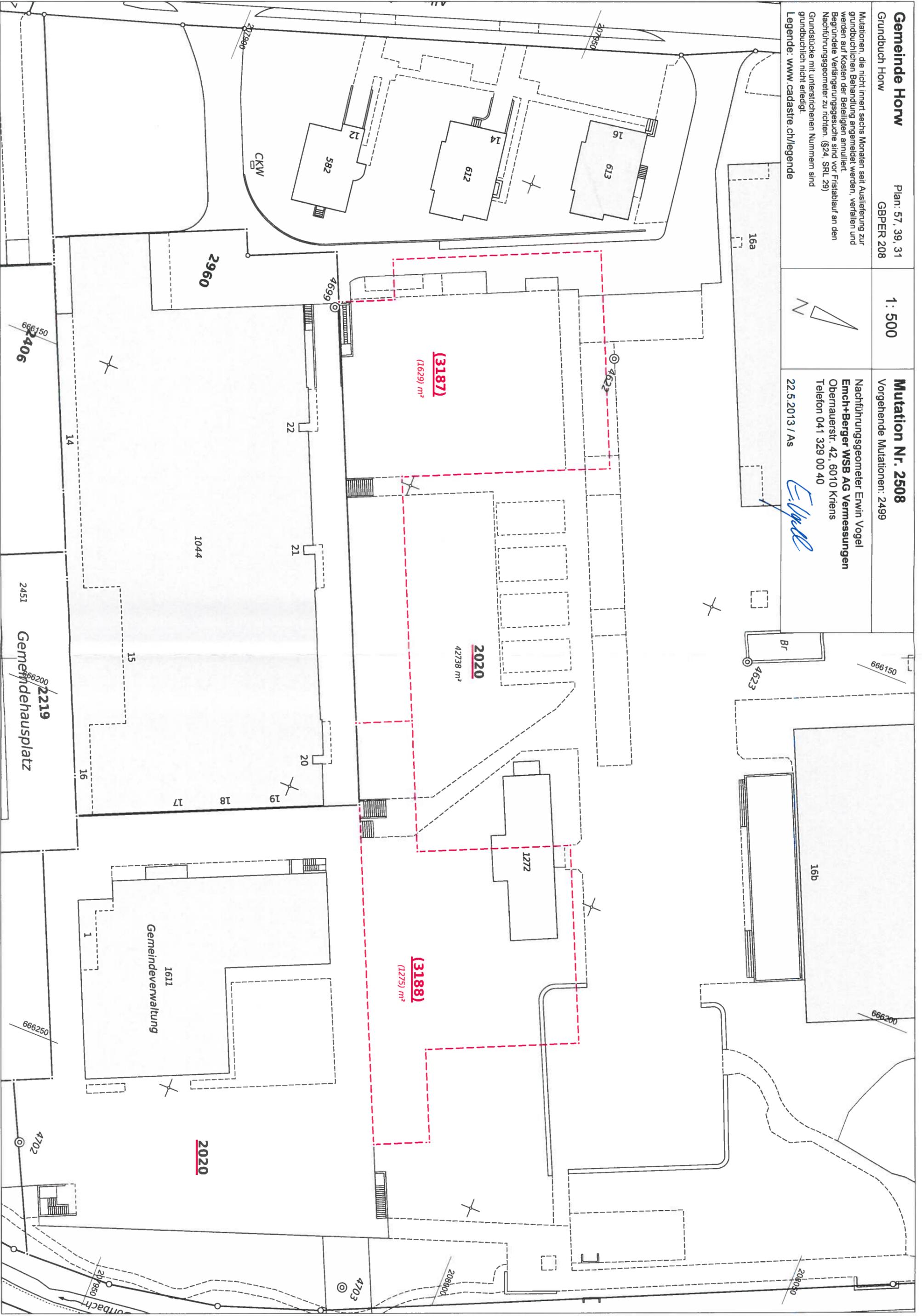
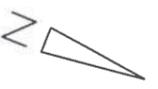
Heiri Niederberger
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

Mutationen, die nicht innert sechs Monaten seit Auslieferung zur grundbuchlichen Behandlung angemeldet werden, verfallen und werden auf Kosten der Beteiligten annulliert.
 Begründete Verlangenrücksuche sind vor Fristablauf an den Nachführungsgeometer zu richten. (§24, SRL 29)
 Grundstücke mit unterstrichenen Nummern sind grundbuchlich nicht erledigt.
 Legende: www.cadastre.ch/legende

Nachführungsgeometer Erwin Vogel
Emch+Berger WSB AG Vermessungen
 Obermauerstr. 42, 6010 Kriens
 Telefon 041 329 00 40
 22.5.2013 / As
E. Vogel



Legende

	Perimeter 1 Zentrum		Perimeter 2 Campus
	Sitztreppe Campus		Spielplatz
	Pavillion		Veloständer
	Sitztreppe Bach		Retention
			Bäume

